

Wahlanordnung für die Erneuerungswahl der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2026-2030

Als wahlleitende Behörde hat der Gemeinderat Volketswil den **ersten Wahlgang** für die Erneuerungswahlen 2026-2030 auf den **Sonntag, 8. März 2026**, festgelegt. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 14. Juni 2026, statt.

Volketswil wird ab dem 1. Juli 2026 zur Einheitsgemeinde. Dementsprechend werden die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2026-2030 nach den Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung (GO) durchgeführt. Weiter erfolgen die Erneuerungswahlen in Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR), der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) und der ev.-ref. Kirchgemeindeordnung Volketswil. Gemäss Art. 6 neue GO i. V. m. Art. 6 ev.-ref. Kirchgemeindeordnung Volketswil sind die folgenden Behörden auf die gesetzliche Amtsdauer von vier Jahren zu wählen:

Gemeinderat
Die Präsidentin bzw. der Präsident und 5 Mitglieder mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten (ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege)
Schulpflege
Die Präsidentin bzw. der Präsident und 8 Mitglieder
Sozialbehörde
4 von 6 Mitgliedern
Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
Die Präsidentin bzw. der Präsident und 4 Mitglieder
Evangelisch-reformierte Kirchenpflege
Die Präsidentin bzw. der Präsident und 6 Mitglieder

Die Erneuerungswahl von Gemeinderat, Schulpflege, Sozialbehörde sowie Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt und den Wahlunterlagen ein Beiblatt beigelegt (§§ 55 und 61 GPR i. V. m. Art. 7 neue GO). Auf dem Beiblatt sind die Kandidierenden (in alphabetischer Reihenfolge) aufgelistet, die aus dem Vorverfahren resultieren (§ 61 Abs. 2). Nach der neuen GO findet das Verfahren der stillen Wahl bei Erneuerungswahlen keine Anwendung (§ 54 Abs. 2 GPR i. V. m. Art. 7 neue GO).

Bei der Erneuerungswahl der ev.-ref. Kirchenpflege werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 6 ev.-ref. Kirchgemeindeordnung Volketswil). Sind mehr kandidierenden Personen vorhanden als Sitze zu vergeben, kommt ein leerer Wahlzettel mit einem Beiblatt zum Einsatz. Auf dem Beiblatt sind die Personen aufgeführt, die sich zur Wahl stellen. Gemäss der ev.-ref. Kirchgemeindeordnung Volketswil kommt bei Erneuerungswahlen das Verfahren der stillen Wahl nicht zur Anwendung (§ 54 Abs. 2 GPR i. V. m. Art. 6 ev.-ref. Kirchgemeindeordnung Volketswil).

Für die Wahl findet ein Vorverfahren statt (§§ 48 ff. GPR). Wahlvorschläge müssen bis spätestens **5. November 2025, 16.30 Uhr, beim Gemeinderat (wahlleitende Behörde)**, 3. Obergeschoss, Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil, eingereicht werden (40-tägige Frist). Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (§ 7a Abs. 2 VPR). Wählbar in den Gemeinderat, die Schulpflege, die Sozialbehörde und die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Volketswil hat (§ 23 GPR und Art. 4 Abs. 2 neue GO). Wählbar in die ev.-ref. Kirchenpflege ist jedes Mitglied der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich, welches über das Schweizer Bürgerrecht oder eine ausländerrechtliche Bewilligung B, C oder Ci verfügt, das 18. Altersjahr vollendet hat und den politischen Wohnsitz in der Gemeinde Volketswil hat (Art. 20 Abs. 2 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich i. V. m. Art. 5 ev.-ref. Kirchgemeindeordnung Volketswil).

Die vorgeschlagene Person ist mit **Namen und Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse, Heimatort und Parteizugehörigkeit bzw. Nicht-Parteizugehörigkeit (parteilos)** sowie **den Zusatz «bisher» oder «neu»** auf dem Wahlvorschlag zu bezeichnen. Zusätzlich kann der **Rufname** angegeben werden. Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens so viele wählbare Kandidatinnen und Kandidaten genannt sein, als Stellen in der Behörde zu besetzen sind (§ 50 Abs. 1 GPR). Jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat darf höchstens auf einem der Wahlvorschläge pro Behörde und dort höchstens einmal genannt sein (§ 50 Abs. 2 GPR). Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens **15 Stimmberechtigten der Gemeinde Volketswil** unter Angabe von **Name, Vorname, Geburtsdatum** und **Adresse** eigenhändig unterzeichnet sein (§ 51 Abs. 1 GPR). Diese können ihre **Unterschrift nicht zurückziehen** (§ 51 Abs. 2 GPR). Jede Person kann **nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen** (§ 51 Abs. 2 GPR). Der Wahlvorschlag kann mit einer **Kurzbezeichnung** versehen werden.

Die Wahlvorschläge werden nach Ablauf der oben aufgeführten Frist im amtlichen Publikationsorgan (Volketswiler Nachrichten) sowohl online auf www.volketswilernachrichten.ch als auch in der physischen Ausgabe veröffentlicht. Innert einer **zweiten Frist von 7 Tagen, vom 21. November 2025 bis 28. November 2025, 11.30 Uhr**, können die Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge eingereicht werden. Formulare für die Wahlvorschläge sind ab Eröffnungsdatum der 40-tägigen Frist (26. September 2025) auf www.volketswil.ch/Politik/Erneuerungswahlen sowie bei der Gemeindeverwaltung Volketswil, Gemeinderat, 3. Obergeschoss, Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil, erhältlich.

Ein allfälliger zweiter Wahlgang wird am **Sonntag, 14. Juni 2026**, durchgeführt. Die Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten automatisch auch für den zweiten Wahlgang (§ 84a Abs. 1 GPR). Es müssen somit keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Jedoch können beim Gemeinderat Volketswil (wahlleitende Behörde), 3. Obergeschoss, Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil, bis **zehn Tage** nach dem ersten Wahlgang bestehende gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden (§ 84a Abs. 2 GPR).

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, bzw. betreffend die Kirchenpflege bei der Bezirkskirchenpflege Uster, c/o Urs-Christoph Dieterle, Präsident, Morfweg 7, 8610 Uster, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsrechtspflegegesetz). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Massgebend für den Fristenlauf ist die Online-Publikation der Anordnung im amtlichen Publikationsorgan www.volketswilernachrichten.ch am **Freitag, 26. September 2025**.

Freitag, 26. September 2025

Gemeinderat Volketswil
volketswil.ch

VOLKETSWIL
DAS SIND WIR